

Zweiter Teil: Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt: Die Rechtspflege.

Erstes Kapitel: Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§ 118.

Die Trennung der Organe der Rechtspflege und der der Verwaltung hat sich in Mecklenburg erst unter dem Einflusse der Reichsjustizgesetzgebung vollzogen. Vor 1879 waren die lokalen Verwaltungsbehörden zugleich Organe der niederen Gerichtsbarkeit. Nach § 13 G. V. G. gehören vor die Gerichte alle Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder von Verwaltungsgerichten begründet ist. Die Abgrenzung der beiden Gebiete Rechtspflege und Verwaltung ist nicht reichsgesetzlich erfolgt, vielmehr dem Landesrechte überlassen. Ein allgemeines Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges oder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden existiert in Mecklenburg nicht. Vielmehr ist in zahlreichen Verordnungen für den Einzelfall bestimmt, ob der Rechtsweg in einer Angelegenheit statthaft ist oder nicht. Ergänzend entscheidet das gemeine Recht. Die Verwaltungsbehörden haben in vielen Fällen über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, d. h. Administrativjustiz zu üben. Doch sind besondere Verwaltungsgerichte neben den Verwaltungsbehörden nicht vorhanden. Es fehlen ferner allgemeine gesetz-